

§ 2. Wegen einer Zinsleihe (Dividendenleihe, Talon), eines Zinscheins (Dividendenschein, Gewinnantheilschein, Coupon) und wegen Banknoten findet ein gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung nicht statt.

§ 3. Wird ein Papier der in § 1 bezeichneten Art vernichtet, oder kommt es dergestalt abhanden, daß unbekannt ist, in wessen Inhabung es sich befinde, so kann die gerichtliche Kraftloserklärung beantragt werden.

Außer Cours gesetzte Inhaberpapiere werden hinsichtlich der Kraftloserklärung wie gewöhnliche Inhaberpapiere beurtheilt.

§ 4. Als vernichtet ist ein Papier der in § 1 bezeichneten Art nicht zu betrachten, wenn es, obgleich verunstaltet und in Folge dessen zum Umlaufe nicht mehr geeignet, noch so beschaffen ist, daß sich sein wesentlicher Inhalt und seine Unterscheidungsmerkmale mit Sicherheit erkennen lassen.

Der Inhaber eines solchen Papiers kann gegen Auslieferung desselben und gegen Erstattung der Kosten von dem Aussteller die Aushändigung eines in der nämlichen Form ausgestellten gleichlautenden Papiers oder einer dasselbe ersetzenden Bescheinigung verlangen.

Die Bestimmung im zweiten Absatz findet keine Anwendung, wenn an dem verunstalteten Papiere ein solcher Theil fehlt, dessen Innehabung nach Maßgabe dieser Bestimmung an und für sich ebenfalls berechtigen würde, von dem Aussteller die Aushändigung eines neuen Papiers oder einer dasselbe ersetzenden Bescheinigung zu verlangen.

§ 5. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung ist ausschließlich zuständig:

1. in Betreff solcher Werthpapiere, welche vom Sächsischen Staate ausgestellt sind, oder deren Zahlung vom Sächsischen Staate übernommen worden ist, das Amtsgericht zu Dresden,
2. in Betreff anderer Werthpapiere dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder, in Ermangelung eines solchen, bei welchem er zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§ 6. Der Antrag muß, sofern er nicht auf die Vernichtung der Urkunde gestützt wird, außer den in § 840 der Civilprozeßordnung bezeichneten Erfordernissen, die Angabe, daß der Antragsteller nicht wisse, in wessen Inhabung sich die Urkunde befinde, sowie das Erbieten zur eidlichen Versicherung der Wahrheit dieser Angabe enthalten.

Ob die eidliche Versicherung, zu welcher sich der Antragsteller nach der vorstehenden Bestimmung und nach § 840 der Civilprozeßordnung zu erbieten hat, vor Erlass des Aufgebots zu erfordern, oder die Beschlußfassung über die Nothwendigkeit dieser Eidesleistung vorzubehalten sei, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.